



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 137-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.206

Eingereicht am: 15.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1416/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Keine Einbürgerung von Minderjährigen ohne deren Eltern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden künftig nur noch zusammen mit ihren Eltern eingebürgert.

Begründung:

Die vom Volk angenommene kantonale Einbürgerungsinitiative der Jungen SVP hat die Bestimmungen für den Erwerb des Schweizer Passes erstmals klar und unmissverständlich definiert. Artikel 7 der Kantonsverfassung legt fest, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, um das Schweizer Staatsbürgerrecht erwerben zu können.

In den Gemeinden wird unterdessen die Feststellung gemacht, dass Minderjährige eingebürgert werden, während deren Eltern – nicht selten aufgrund mangelnder Voraussetzungen – beim Einbürgerungsverfahren keine Chancen auf den Schweizer Pass haben.

Antwort des Regierungsrates

1. Ausgangslage

1.1 Anzahl Minderjährige, die selbständig eingebürgert wurden

	2019 483	2020 327
Total Minderjährige		
9 – 11 jährig	131	96
12 – 13 jährig	146	79
14 – 15 jährig	122	76
16 – 18 jährig	84	76
Total Gesuchseingänge (Volljährige + Minderjährige)	1688	1458

2019: Anteil Minderjährige: 28%

2020: Anteil Minderjährige: 22%

1.2 Bundesrecht versus Kantonsrecht

Bundesrecht

Bereits das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts¹ enthielt bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1953 in Artikel 32 bzw. 34 die Bestimmung, dass minderjährige Kinder sich selbständig einbürgern lassen können.²

Die jahrzehntelange und bewährte Praxis wurde im totalrevidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht³ per 1. Januar 2018 in Artikel 31 übernommen.⁴ Artikel 31 BüG verschafft den minderjährigen Kindern, mit Erfüllen der Aufenthaltsvoraussetzungen, d.h. frühestens ab vollendetem 9. Altersjahr, einen Anspruch auf selbständige Einreichung eines Einbürgerungsgesuches. Das Kind muss mindestens sechs Jahre in der Schweiz leben.

Weiter betrachtet Artikel 31 BüG die Einbürgerung ab vollendetem 16. Altersjahr als höchstpersönliches Recht, in dem das minderjährige Kind ab vollendetem 16. Altersjahr seinen eigenen Willen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären hat.

¹ Bürgerrechtsgesetz, aBüG

² Botschaft des Bundesrates zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. In: Bundesblatt No 34, Bern 1951 (BBl 1951 II, Nr. 34) S. 701

³ Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0

⁴ Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, S. 2859

Kantonsrecht

In Analogie zum Bundesrecht schuf auch der Kanton Bern in seiner kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung die Möglichkeit der selbständigen Einbürgerung von Minderjährigen.⁵ Selbstverständlich haben Minderjährige, unabhängig davon, ob sie in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, oder ob sie selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, und zwar diejenigen, welche in Anbetracht ihres Alters relevant sind (Integration, Sprachkenntnisse, Beachten der Rechtsordnung).

In der BSIG⁶ äussert sich der Kanton explizit zur Thematik der Motion. Unter dem Titel «Keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder» wird ausgeführt:

Die bernische Bürgerrechtsgesetzgebung lässt keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder zu. Jede gesuchstellende Person ist betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen individuell zu betrachten, auch wenn sie das Gesuch mit einer anderen Person zusammenstellt (z.B. Ehepartner oder Kinder). Mit Ausnahme der Förderung der Integration der Familienmitglieder oder der Solidarhaftung bei Bezügen von Leistungen der Sozialhilfe oder in finanziellen Angelegenheiten⁷ kann das Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung bei einem Familienmitglied nicht einem anderen Familienmitglied angerechnet werden.

Verhältnis Bundes- und Kantonsrecht

Das Bundesrecht enthält die Minimalanforderungen für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das kantonale Recht kann in Ergänzung dazu weitergehende Kriterien festlegen. Das kantonale Recht hat dabei stets das übergeordnete Recht zu beachten, insbesondere die verfassungsmässigen Grundsätze, wie beispielsweise das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot. Es ist durchaus fraglich, inwieweit ein Einbürgerungsausschluss sämtlicher selbständig einbürgerungswilligen, minderjährigen Kinder nicht das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Dies zeigt auch ein Vergleich mit anderen Kantonen: 18 Kantone kennen keine kantonale Alterslimite für selbständige Einbürgerungen von Minderjährigen. Ein Kanton lässt die selbständige Einbürgerung von Minderjährigen erst ab vollendetem 12. Altersjahr und ein weiterer ab vollendetem 14. Altersjahr zu. Sechs Kantone lassen eine selbständige Einbürgerung von Minderjährigen erst ab vollendetem 16. Altersjahr zu. Dies hängt allerdings insbesondere damit zusammen, dass die Prüfmöglichkeiten bei Kindern unter 12 Jahren eingeschränkt sind. Ein Einbürgerungsgespräch mit dem Kind ist aufgrund mangelnder Urteilsfähigkeit der Kinder bis zu diesem Alter nicht angezeigt.

Die Gründe, wieso sich die Minderjährigen nicht mit ihren Eltern zusammen einbürgern lassen, d.h. wieso sich die Eltern nicht einbürgern lassen, sind nicht relevant. Die individuelle Eignung ist für jedes Familienmitglied, auch für minderjährige Kinder, separat zu prüfen⁸.

Bei den minderjährigen Kindern, die sich selbständig einbürgern lassen wollen, handelt es sich in der Regel um sehr gut integrierte junge Menschen. Dies insbesondere aufgrund folgender Gegebenheiten:

- Der Grossteil ist in der Schweiz geboren und in der Schweiz aufgewachsen.
- Ihr Lebensmittelpunkt ist in der Schweiz.
- Die Kinder sprechen denn auch Mundart.
- Die gute Integration in der Schule wird in fast allen Fällen bescheinigt.

⁵ Art. 10 Abs. 2 Gesetz vom 09.09.1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (aKBüG) sowie aktuell Art. 20 Abs. 3 Gesetz vom 13.06.2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)

⁶ Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) 1/121.1/1.2 3.4.10 vom 27.05.2021

⁷ Anwendbar für Ehegatte

⁸ vgl. BVR 2017 S. 23 E. 8 sowie BVR 2012 S. 538 ff. E. 5.2

Auch die Bundesgesetzgebung anerkennt die gute Integration der minderjährigen Kinder und zählt die Jahre zwischen vollendetem 8. und 18. Altersjahr doppelt.

In Anbetracht des individualrechtlichen und höchstpersönlichen Charakters des Bürgerrechts, den auch das bernische Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung bestätigt hat, des bundesrechtlichen Anspruchs auf selbständige Einbürgerung von Minderjährigen ab vollendetem 9. Altersjahr, des hohen Integrationsgrades der meisten Minderjährigen, die hier aufwachsen sowie der Gesetzgebung des Grossteils der anderen Kantone, erachtet der Regierungsrat den Ausschluss von Minderjährigen von der selbständigen Einbürgerung bis zum vollendeten 18. Altersjahr als nicht rechtens, nicht sachgerecht und unverhältnismässig lang.

Unter 12-Jährige kommen kaum selbständig auf die Idee, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. In der Regel dürfte das der Wille der Eltern sein. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einführung einer Altersgrenze vertieft geprüft werden soll. Er beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat